

Sitzung vom 14. Juli 2021

802. Anfrage (Offener Strafvollzug als Risiko für Minderheiten und die offene Gesellschaft?)

Die Kantonsräte Daniel Wäfler, Gossau, und Martin Huber, Neftenbach, haben am 26. April 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die Ereignisse rund um die Flucht eines potentiellen Terroristen aus dem Massnahmenzentrum Uitikon im vergangenen Herbst werfen mit Blick auf die im internationalen Vergleich hohen Gefängnisfluchten doch einige Fragen auf. Gemäss einer Studie steht die Schweiz europaweit an der Spitze, wenn es um Gefängnisfluchten geht. So flüchteten in der Schweiz vorletztes Jahr 196 Häftlinge. Damit liegt die Schweiz laut der Studie über 25 Prozent über dem europäischen Mittel. Dass unter den erfolgreich Flüchtenden nicht nur Kleinkriminelle, sondern, im aktuell von den Medien thematisierten Fall, ein potentieller Terrorist ist, lässt doch aufhorchen. Man stelle sich vor, was passiert wäre, hätte die Polizei den potentiellen Täter nicht gestoppt. Allenfalls hätte sich das Drama von Christchurch in der Schweiz wiederholt. Dies konnte letzten Sommer verhindert werden, doch im offenen Vollzug konnte sich der potentielle Täter den verordneten Massnahmen entziehen und erneut ein Risiko für die muslimische Gemeinschaft und die ganze Öffentlichkeit darstellen. Bisher ist es in der Schweiz noch zu keiner grösseren Terror-Tragödie gekommen. Doch Fälle wie die Messerattacke von Lugano, wo zwei Frauen teils schwer verletzt wurden, zeigen deutlich, dass es auch in der Schweiz ein grosses Gewaltpotential gibt, welches sich im Einzelnen gegen Minderheiten, aber auch willkürlich gegen alle gerade Anwesenden oder die offene Gesellschaft an sich richten kann. In diesem Sinne gilt es gerade für den urbanen Kanton Zürich eine besondere Risikoabwägung zu machen, wobei der Schutz von Minderheiten und der offenen Gesellschaft an oberster Stelle stehen muss.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Fluchtrate des Zürcher Strafvollzuges im Verhältnis ebenfalls über dem europäischen Durchschnitt und falls ja, rechtfertigt die angeblich bessere Resozialisierung diese Art des Vollzuges?
2. Wurde im konkreten Fall des im letzten Herbst aus dem Massnahmenzentrum Uitikon entwichenen jungen Mannes oder in anderen Fällen auch Fehler seitens des Vollzuges gemacht oder ist das Entweichen effektiv dem Prozess des offenen Vollzuges geschuldet?

3. Was wurde im konkreten Fall oder in ähnlichen Fällen unternommen, um die potentiell gefährdete Zielgruppe zu schützen?
4. Wie kann sichergestellt werden, dass ein solcher Täter nicht wieder in die Schweiz zurückkommt beziehungsweise wieder für den Vollzug zurückgeschafft wird?
5. Falls der Vollzug fortgesetzt werden könnte, wäre er dann immer noch offen?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zum neuen Gesetz über Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)? Wird es künftig zu mehr Sicherheit beitragen?
7. Müssen im Falle einer Annahme des Gesetzes auch Anpassungen im Strafvollzug gemacht werden oder ist das Gesetz rein präventiv und dem Justizvollzug vorgelagert?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Wäfler, Gossau, und Martin Huber, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Eine einheitliche Definition darüber, was als Flucht gewertet wird (z. B. verspätete Rückkehr aus Urlaub, Flucht ab offenem oder geschlossenem Vollzug usw.), gibt es nicht. Zahlen dazu lassen sich daher kaum vergleichen bzw. eine Interpretation solcher Daten erscheint wenig aussagekräftig. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass rund 98% aller verurteilten Personen eine endliche Freiheitsstrafe verbüssen. Sie werden daher spätestens auf das Ende der Strafe hin in Freiheit entlassen. Darauf sind sie vorzubereiten und dafür sind ihnen Bewährungsfelder im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Vollzugslockerungen anzubieten. Jemanden unvorbereitet aus dem geschlossenen Vollzug in die Freiheit zu entlassen, ist keine gute Alternative. Dies gilt umso mehr bei einer Strafverbüsung bis zum Strafenende, zumal dann weder Bewährungshilfe noch Weisungen oder Auflagen erteilt werden können. Die mit Vollzugsöffnungen verfolgte Wiedereingliederung verurteilter Personen ist nicht Selbstzweck, sondern auch ein Mittel, um die Allgemeinheit vor neuen Straftaten zu schützen. Im Rahmen des gesetzgeberischen Konzeptes ist auch der geschlossene Vollzug von Freiheitsstrafen bzw. Massnahmen nur für verurteilte Personen vorgesehen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie flüchten, oder wenn zu erwarten ist, dass sie weitere Straftaten begehen. Andernfalls sind Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen grundsätzlich im offenen Vollzug zu verbüssen (vgl. Art. 76 Abs. 2 StGB [SR 311.0]). Dies gilt umso mehr für Jugendliche.

Zu Frage 2:

Der fragliche Jugendliche wohnte zum Zeitpunkt der Flucht in der geschlossenen Abteilung, wobei er sich tagsüber, im Rahmen seiner Ausbildung, in den Ausbildungsbetrieben der offenen Abteilung aufhalten und sich – nach Absprache – auf dem Areal frei bewegen durfte. Er nutzte eine Mittagspause zur Flucht. Anhaltspunkte für die Vorbereitung der Flucht gab es nicht.

Zur grundsätzlichen Frage des offenen Vollzugs kann auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen werden. Ergänzt werden kann, dass im Massnahmenzentrum alle Vollzugsöffnungen, sei es zur Aufrechterhaltung oder Förderung von Beziehungen (Beziehungsöffnung) oder aus sachlich wichtigen Gründen (Sachöffnungen), begleitet werden. Ein sozialpädagogisch oder therapeutisch begleiteter Ausgang dauert höchstens fünf bzw. – bei Fahrdauer eines Weges von mehr als einer Stunde – sechs Stunden. Von Mitarbeitenden begleitete Sachöffnungen dauern so lange wie nötig. Möglich sind auch Gruppenausgänge (eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeitender, höchstens drei Insassen).

Zu Frage 3:

Der Flüchtige wurde zeitnah polizeilich ausgeschrieben und die einweisende Behörde wurde informiert.

Zu Frage 4:

Handelt es sich um eine Ausländerin oder einen Ausländer, kann das Bundesamt für Polizei Einreiseverbote sowie mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot verbundene Ausweisungen verfügen, wenn von der betroffenen Person eine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz ausgeht (vgl. Art. 67 und 68 Abs. 4 Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [SR 142.20]). Diese Bestimmungen wurden in den vergangenen Jahren mehrfach auch in Fällen zur Anwendung gebracht, bei denen ein Bezug zum Kanton Zürich bestand.

Zu Frage 5

Nein, in einer ersten Phase würde wieder eine vollständig geschlossene Unterbringung erfolgen.

Zu Fragen 6 und 7:

Der Regierungsrat hatte sich für die Annahme des nun in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommenen Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) ausgesprochen. Es kann auf RRB Nr. 315/2021 verwiesen werden. Das im PMT vorgesehene präventiv-polizeiliche Instrumentarium stellt für die kantonalen Vollzugsbehörden ein zentrales Element dar, um terroristische Aktivitäten besser erkennen und verhindern zu können. Es trägt

dazu bei, die grösstmögliche Sicherheit im Kanton Zürich und der übrigen Schweiz zu gewährleisten. Die neu zur Verfügung stehenden polizeilichen Massnahmen kommen dabei ausserhalb eines Strafverfahrens zur Anwendung und sind dem Justizvollzug vorgelagert bzw. greifen vorbeugend nach der Entlassung von sogenannten Gefährderinnen und Gefährdern aus dem Strafvollzug.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli